



<b>Widmung von Gemeindestraßen Stadt Wittlich Kirchstraße (Teilbereiche)</b>	Fachbereich: Fachbereich II
	Sachbearbeitung: Barzen, Patrick
	Aktenzeichen: II.54111.6.ba
	Vorlagennummer: 2023/478
	Datum: 17.05.2024
	Berichterstattung: RM Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Bau- und Verkehrsausschuss	05.06.2024	öffentlich	
4.b	Stadtrat	06.06.2024	öffentlich	

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz werden Teilbereiche der „**Kirchstraße**“, Gemarkung Wittlich, Flur 8, Flurstück 572/15 (Größe der zu widmenden Fläche ca. 985 m<sup>2</sup>) Verkehrsfläche, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Teilbereich I erhält die Eigenschaft eines Geh- und Radweges gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3b Landesstraßengesetz und der Teilbereich II erhält die Eigenschaft eines öffentlichen Platzes gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 3a Landesstraßengesetz. Der genaue Umfang der Widmung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil des Beschlusses ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Teilbereiche der „Kirchstraße“ sind nach Aktenlage noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der übrige Teil der Kirchstraße wurde bereits gewidmet, es fehlen lediglich die im Lageplan aufgeführten Teilbereiche.

Die Teilbereiche sind gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Für die ordnungsgemäße Widmung sind ein entsprechender Beschluss des Stadtrates und anschließend eine öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister